

Gestützt auf das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25.6.1982 (BVG) und Art. 5, Ziff. 4 des Stiftungsstatuts der ABS-2 Freizügigkeitsstiftung der Alternativen Bank Schweiz AG (nachstehend Stiftung genannt) nimmt die Stiftung Einzahlungen auf Freizügigkeitskonten entgegen. Für diese Freizügigkeitskonten gilt folgendes Reglement:

1. Eröffnung und Kontoführung

Im Auftrag der/des Vorsorgenehmenen wird auf die/den Vorsorgenehmenende/n ein ABS2-Freizügigkeitskonto bei der Alternativen Bank Schweiz AG (ABS) eröffnet. Die Stiftung hat die ABS mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragt. Die/Der Vorsorgenehmenende ist einverstanden, dass ihre/seine Daten von der ABS gespeichert und bearbeitet werden.

2. Anlagen in Wertschriften (Erwerb und Veräusserung)

Die Stiftung kann den Vorsorgenehmenenden ein Anlageprodukt anbieten, welche BVV2-konform sind. Der Stiftungsrat legt fest, welche Anlageprodukte durch die Stiftung angeboten werden. Für das in Anlageprodukte angelegte Vorsorgeguthaben besteht weder ein Anspruch auf eine Verzinsung noch auf Kapitalwerterhaltung. Erwerb und Veräusserung von solchen Anlageprodukten erfolgen im Namen der ABS respektive der Stiftung, jedoch im Auftrag und auf Rechnung der/des Vorsorgenehmenenden. Der Stiftungsrat kann eine Mindestkaufhöhe pro Auftrag festlegen.

Erträge aus Anlageprodukten werden je nach Produkt thesauriert, in zusätzliche Anteile reinvestiert oder dem ABS2-Freizügigkeitskonto gutgeschrieben. Erwerb und Veräusserung von Anlageprodukten erfolgen nur an Bankwerktagen und werden ausschliesslich über das ABS2-Freizügigkeitskonto abgewickelt, wobei das ABS2-Freizügigkeitskonto keinen Sollsaldo aufweisen darf.

Die/Der Vorsorgenehmenende ist damit einverstanden, dass bei ungenügender Deckung auf dem ABS2-Freizügigkeitskonto die Bank berechtigt ist, Anteile des Anlageproduktes zu veräussern, um die Gebühren der ABS zu decken. Wertschriftenanlagen unterliegen Kursschwankungen. Diese werden insbesondere von der Höhe des Aktienanteils beeinflusst. Allfällige Kursverluste trägt die/der Vorsorgenehmenende vollumfänglich selbst. Die Stiftung übernimmt dafür keine Haftung. Die wertschriftengebundene Vermögensanlage eignet sich nur für Vorsorgenehmenende mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont. Die Stiftung stellt die Einhaltung der Integritäts- und Loyalitätsvorschriften gemäss Art. 48f bis 48l BVV2 sicher.

3. Zinsen, Gebühren und Verwaltungsaufwand

Die Zinsbedingungen werden vom Stiftungsrat festgesetzt. Änderungen werden den Vorsorgenehmenenden im Publikationsorgan der ABS oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben. Der Zins wird jeweils am Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben.

Die Stiftung ist berechtigt, für die Führung und Verwaltung von Freizügigkeitskonten/-depots Gebühren zu erheben. Sie kann für besondere Aufwendungen Bearbeitungsgebühren erheben. Die Gebührentarife werden auf www.abs.ch publiziert und können jederzeit bei der ABS bezogen werden. Zur Deckung ihres Aufwandes kann die Stiftung Entschädigungen aus den Anlagegruppen erhalten. Diese werden vollumfänglich an die Vorsorgenehmenenden weitergegeben.

4. Änderungen der Adresse und Personalien

Änderungen der Adresse und Personalien (insbesondere des Zivilstandes) der/des Vorsorgenehmenenden sind umgehend der Stiftung mitzuteilen. Nach erfolglosen Adressnachforschungen kann die Stiftung das Freizügigkeitsguthaben der Stiftung Auffangeinrichtung BVG überweisen.

5. Mitteilungen und Bescheinigungen

Die/der Vorsorgenehmenende erhält Anzeigen über Kontobewegungen sowie jährlich einen Auszug über den Stand ihres/seines Guthabens. Sämtliche Mitteilungen und Belege gelten als zugestellt, wenn diese an die letzte von der/dem Vorsorgenehmenenden bekannt gegebene Adresse versandt wurden. Hat die/der Vorsorgenehmenende mit der ABS einen E-Banking-Vertrag abgeschlossen und dabei auf die Zustellung von Papierdokumenten verzichtet, gelten dessen Bestimmungen auch im Verhältnis zur Stiftung für die im E-Banking aufgeschalteten Dokumente betreffend das ABS2-Freizügigkeitskonto und-depot.

6. Ordentlicher Ablauf der Vereinbarung

Die Dauer der Vereinbarung endet bei Erreichen des ordentlichen gesetzlichen AHV-Rentenalters, in jedem Fall aber beim Tod der/des Vorsorgenehmenenden. Das Freizügigkeitskapital wird der/dem Vorsorgenehmenenden bzw. den Begünstigten ausbezahlt.

Während der Dauer dieser Vereinbarung sind keine Rückzüge ab dem Freizügigkeitskonto möglich (Ausnahmen Art. 7). Die/Der Vorsorgenehmenende hat jedoch das Recht, frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen gesetzlichen AHV-Rentenalters über das Freizügigkeitskapital zu verfügen (Art. 16 FZV).

Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Vorsorgenehmenende haben für die Auszahlung die schriftliche Zustimmung der Ehegattin/des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners beizubringen. Die Stiftung kann die Beglaubigung der Unterschrift verlangen.

Erhält die Stiftung nicht bis spätestens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen gesetzlichen AHV-Rentenalters Instruktionen, ist die Stiftung berechtigt, die fällig gewordene Leistung auf ein ABS-Konto lautend auf die/den Vorsorgenehmenende/n zu übertragen. Werden keine Instruktionen zur Übertragung der Wertschriftenanteile erteilt, ist die Stiftung berechtigt, diese zu verkaufen oder auf ein bestehendes, freies ABS Wertschriftendepot zu transferieren.

Im Todesfall verkauft die Stiftung allfällige Wertschriftenanteile, sobald sie Kenntnis vom Tod der/des Vorsorgenehmenenden hat.

7. Vorzeitige Ausrichtung des Freizügigkeitsguthabens

Eine vorzeitige Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens ist zulässig:

- wenn die/der Vorsorgenehmenende eine ganze Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist;
- wenn die/der Vorsorgenehmenende das Freizügigkeitskapital für den Einkauf in eine anerkannte Vorsorgeeinrichtung verwendet;
- wenn das Freizügigkeitskapital in eine andere Freizügigkeitseinrichtung oder in eine Freizügigkeitspolice übertragen wird;
- wenn die/der Vorsorgenehmenende eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und sie/er der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist; (Bezug innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit möglich)
- wenn die/der Vorsorgenehmenende die Schweiz endgültig verlässt (Art. 25f FZG bleibt vorbehalten);
- für selbstgenutztes Wohneigentum gemäss Art. 8;
- wenn das Freizügigkeitskapital weniger als der gegenwärtige Jahresbeitrag in die berufliche Vorsorge beträgt. (Art. 5 FZG).

Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Vorsorgenehmenende haben für die Auszahlung gemäss Buchstaben d-g die schriftliche Zustimmung der Ehegattin/des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners beizubringen. Die Stiftung kann die Beglaubigung der Unterschrift verlangen. Im Fall einer vorzeitigen Auszahlung gemäss Buchstaben c-g unterliegt das Guthaben einer dreimonatigen Kündigungsfrist.

8. Wohneigentumsförderung

Auszahlungen für Wohneigentumsförderungszwecke können alle fünf Jahre bis fünf Jahre vor dem Erreichen des ordentlichen gesetzlichen AHV-Rentenalters geltend gemacht werden.

Das Freizügigkeitskapital darf verwendet werden für:

- Erwerb und Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf;
- Beteiligungen am Wohneigentum zum Eigenbedarf;
- Rückzahlung einer Hypothek auf Wohneigentum zum Eigenbedarf.

Als Wohneigentum gilt das

- Alleineigentum der/des Vorsorgenehmenenden;
- Miteigentum, Stockwerkeigentum und Beteiligung;
- Eigentum der/des Vorsorgenehmenenden mit seiner Ehegattin/seinem Ehegatten oder mit seiner eingetragenen Partnerin/seinem eingetragenen Partner zur gesamten Hand;
- Selbstständige und dauerndes Baurecht an einer Wohnung oder einem Einfamilienhaus.

Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die/den Vorsorgenehmenende/n an ihrem/seinem Wohnsitz oder an ihrem/seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

9. Fälligkeit und Auszahlung

Bei ordentlichem Ablauf der Vereinbarung gemäss Art. 6 oder mit Geltendmachung eines vorzeitigen Ausrichtungsgrundes gemäss Art. 7 wird das Vorsorgeverhältnis aufgelöst und das gesamte Freizügigkeitskapital fällig.

Teilbezüge sind nur bei vorzeitigen Auszahlungsgründen gemäss Art. 7 Buchstabe f möglich.

Die/Der Anspruchsberechtigte hat der Stiftung sämtliche für die Geltendmachung des Anspruchs auf das Freizügigkeitskapital notwendigen Angaben zu machen sowie die verlangten Dokumente vorzulegen. Die Stiftung behält sich vor, weitere Abklärungen zu treffen.

Bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters oder Auszahlungsgründen gemäss Art. 7 a und d sowie je nach Art des Vorsorgefonds hat die/der Vorsorgenehmende die Möglichkeit, die Anteile am Anlagefonds auf ein privates ABS-Wertschriftendepot zu übertragen. Die entsprechende Instruktion hat die/der Vorsorgenehmende auf dem Auszahlungsantrag zu vermerken.

Ohne Instruktion bezüglich Wertschriften werden alle Anteile der Vorsorgeprodukte bei Vorliegen des Auszahlungsantrages verkauft.

Wird bis nach Ablauf von 10 Jahren ab dem gesetzlichen Rücktrittsalter kein Anspruch auf die Vorsorgeleistungen erhoben oder sind beim Ableben der/des Vorsorgenehmenden keine Begünstigten gemäss Begünstigungsordnung vorhanden oder können diese nicht ausfindig gemacht werden, wird die Freizügigkeitsleistung an den Sicherheitsfonds BVG übertragen.

Bei Auszahlung des Vorsorgeguthabens/oder Übertragung von Anteilen an Anlagefonds erfüllt die Stiftung die Steuerpflicht durch Meldung der steuerbaren Leistung an die Steuerbehörde in sinngemässer Anwendung von Art. 19 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer. Bei Auszahlungen, die nach gesetzlichen Vorschriften quellensteuerpflichtig sind, wird die Quellensteuer in Abzug gebracht. Die Stiftung unterliegt der Quellensteuerabgabe des Kantons Solothurn.

10. Begünstigungsordnung

Als Begünstigte sind folgende Personen zugelassen (Art. 15 FZV):

- a) im Erlebensfall die/der Vorsorgenehmende
- b) im Todesfall in nachstehender Reihenfolge:
 1. die Hinterlassenen nach Art. 19, 19a und 20 BVG
 2. natürliche Personen, die von der/dem Vorsorgenehmenden in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
 3. a) die Kinder der/des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen;
bei deren Fehlen
b) die Eltern; bei deren Fehlen
c) die Geschwister; bei deren Fehlen
 4. Die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Die/Der Vorsorgenehmende kann mittels schriftlicher Mitteilung eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Ziffer 2 genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen. Liegt der Stiftung keine schriftliche Mitteilung vor, kommen Ziffer 3ff, zum Tragen. Innerhalb der Ziffer 3 können sowohl die begünstigten Personen und deren Ansprüche als auch die Reihenfolge mit schriftlicher Mitteilung bestimmt werden. Werden die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, teilt die Stiftung das Guthaben zu gleichen Teilen nach Köpfen auf, wenn mehrere Begünstigte einer gleichen Gruppe vorhanden sind. Wird die Stiftung bis zum Zeitpunkt der Auszahlung des Todesfallkapitals darüber in Kenntnis gesetzt, dass die begünstigte Person den Tod der/des Vorsorgenehmenden absichtlich herbeigeführt hat, so kann die Stiftung diese Person vom Anspruch ausschliessen. Die Stiftung prüft die Todesursache und die Umstände, die zum Tod geführt haben, nicht aktiv.

11. Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

Leistungsansprüche können vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben Art. 22 FZG sowie Art. 30b BVG und Art. 331 d OR und Art. 8 und 9 WEFV.

Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmenden ist die Verpfändung nur zulässig, wenn die Ehegattin/der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

Eine Abtretung von Freizügigkeitsguthaben an die Ehegattin/den Ehegatten oder an die eingetragene Partnerin/den eingetragenen Partner kann gestützt auf Art. 22 FZG erfolgen, wenn der Güterstand durch Scheidung oder durch Auflösung der eingetragenen Partnerschaft oder aufgrund eines anderen Umstandes (ausgenommen Todesfall) aufgelöst wird.

12. Datenschutz

Die Freizügigkeitsstiftung sowie die ABS bearbeiten personenbezogene Daten der/des Vorsorgenehmenden im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung und der Pflege der Geschäftsbeziehung. Für weiterführende Informationen zum Datenschutz wird auf Art. 4 Bankkundengeheimnis / Datenschutz der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ABS verwiesen.

13. Haftung, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Die Stiftung haftet gegenüber der/dem Vorsorgenehmenden nicht für die Folgen, die sich ergeben, wenn die/der Vorsorgenehmende die gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Verpflichtungen nicht einhält.

Erfüllungsort sowie ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Sitz der Stiftung.

14. Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen

Zwingende Gesetzes- und Verordnungsvorschriften gehen widersprechenden Bestimmungen dieses Reglements und der Vereinbarung vor. Änderungen der einschlägigen, dem Reglement zugrunde liegenden Gesetzesbestimmungen bleiben vorbehalten und gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für das vorliegende Reglement.

Wo dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, gelten die gesetzlichen Regelungen.

15. Reglementsänderung

Die Stiftung ist berechtigt, von sich aus Änderungen dieses Reglements jederzeit vorzunehmen. Die Änderungen werden der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Sie werden der/dem Vorsorgenehmenden in geeigneter Weise bekanntgegeben.

16. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt 1. Oktober 2022 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. April 2022. Massgebend ist der deutsche Text.